



Rundschreiben 5/2024

Themen:

Meldung bei fehlender oder fehlerhafter Eingangsrechnung.....	1
Änderungen der Regelung der Verwaltungsstrafen	1
Vorab-Konkordat – neues Rundschreiben der Einnahmenagentur	3
Rückerstattungsantrag der im Ausland gezahlten MwSt. innerhalb 30.09.2024	3
Aufwertung Grundstücke und Beteiligungen innerhalb 30.11.2024	4
Zusätzlicher Superbonus-Beitrag für Personen mit niedrigem Einkommen	4

Sehr geehrte Kunden,

Im Folgenden stellen wir Ihnen einige interessante und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

Meldung bei fehlender oder fehlerhafter Eingangsrechnung

Ab 1. September 2024 muss für nicht erhaltene oder fehlerhafte Eingangsrechnungen keine Eigenrechnung (sog. „autofattura denuncia“) mehr ausgestellt werden. Die Verpflichtung bestand für Unternehmen und Freiberufler, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Lieferungen und Leistungen erworben, jedoch innerhalb von 4 Monaten nach dem Leistungsdatum nicht die zugehörige Rechnung erhalten haben. Die Versendung der Eigenerklärung und Abführung der MwSt. musste dann innerhalb von 30 Tagen erfolgen, ansonsten konnte eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 100% der MwSt., bei einem Mindestbetrag von Euro 250,00, verhängt werden. Beim Erhalt einer fehlerhaften Rechnung, musste die Eigenrechnung innerhalb von 30 Tagen ab Aufzeichnung derselben ausgestellt werden.

Ab 01.09.2024 wird die eben beschriebene Verpflichtung durch eine an die Einnahmenagentur zu übermittelnde **Meldung** ersetzt. Die Verwaltungsstrafe wird reduziert auf 70% der MwSt., bei einem Mindestbetrag von Euro 250,00. Die Meldung muss, sowohl bei **fehlerhaften** als auch bei **fehlenden Rechnungen innerhalb von 90 Tagen** nach dem Leistungsdatum vorgenommen werden.

Der Auftraggeber ist nicht mehr dazu verpflichtet, zu beurteilen, ob die vom Leistenden angewandten Steuerbefreiungen, welche von persönlichen Voraussetzungen abhängen, bzw. die nicht unmittelbar erkennbar sind, korrekt sind oder nicht. Allerdings ist bei Fehlern im objektiven Bereich (z.B. falscher MwSt-Satz) eine Mitteilung erforderlich, weshalb man dazu rät, lieber eine Meldung zu viel, als eine zu wenig zu machen. Die Modalitäten der Meldung sind aktuell noch ausständig.

Änderungen der Regelung der Verwaltungsstrafen

Ab dem 01.09.2024 treten gemäß Art. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 87 vom 14.06.2024 die Änderungen des Systems der Verwaltungsstrafen in Kraft.



Die folgende Tabelle fasst die Änderungen bei den wichtigsten Verstößen zusammen, wobei zwischen vor und nach dem 01.09.2024 unterschieden wird.

Verstoß	Bis zum 31.08.2024	Ab dem 01.09.2024
Untreue Erklärung (Einkommensteuer, MwSt., IRAP, 770)	90% bis 180%	70%, mindestens Euro 150,00 (Euro 250,00 für das 770)
Untreue Erklärung mit freiwilliger Berichtigung vor der Steuerkontrolle (Einkommensteuer, MwSt., IRAP, 770)	Nicht vorgesehen	50%, mindestens Euro 150,00 (Euro 250,00 für das 770)
Nicht abgegebene Erklärung (Einkommensteuer, MwSt., IRAP, 770)	120% bis 240%, mindestens Euro 250,00	120%, mindestens Euro 250,00
Nicht abgegebene Erklärung vor der Prüfung eingereicht (Einkommensteuer, MwSt., IRAP, 770)	60% bis 120%, mindestens Euro 200,00 (wenn innerhalb des Jahres eingereicht und ohne Steuerkontrolle)	75%, mindestens Euro 250,00
Falsche Erklärung	Euro 250,00 bis Euro 2.000,00	Unverändert
Fehlende/untreue Angabe im RW-Feld	3% bis 15% des Wertes (verdoppelt bei Steueroasen)	Unverändert
Nicht übermittelte Erklärungen (berechtigte Intermediäre)	Euro 516,00 bis Euro 5.146,00	Unverändert
Fehlende/untreue Rechnungstellung	90% bis 180%, mindestens Euro 500,00 pro Operation	70%, mindestens Euro 300,00 pro Operation
Fehlende/untreue Rechnungstellung (ohne Auswirkung auf die Steuer)	Euro 250,00 bis Euro 2.000,00	Unverändert
Fehlende/untreue elektronische Übermittlung des Tagesinkasso	90%, mindestens Euro 500,00 pro Operation	70%, mindestens Euro 300,00 pro Operation
Fehlende/untreue elektronische Übermittlung des Tagesinkasso (ohne Auswirkung auf die Steuer)	Euro 100,00 pro Übermittlung	Euro 100,00 pro Übermittlung, maximal Euro 1.000,00 pro Quartal
Fehlende/untreue Rechnungstellung (steuerfreie, nicht steuerpflichtige oder ausgeschlossene Operationen)	5% bis 10% der nicht dokumentierten Einnahmen, mindestens Euro 500,00; Euro 250,00 bis Euro 2.000,00, wenn der Verstoß nicht steuerlich relevant ist	5% der nicht dokumentierten Einnahmen, mindestens Euro 300,00; Euro 250,00 bis Euro 2.000,00, wenn der Verstoß nicht steuerlich relevant ist
Unrechtmäßiger Vorsteuerabzug	90%	70%
Fehlende Korrektur des Empfängers (sog. „fattura spia“)	100%, mindestens Euro 250,00	70%, mindestens Euro 250,00
Fehlende Umkehr der Steuerschuldnerschaft	Euro 500,00 bis Euro 20.000,00 oder 5% bis 10% des Tagesinkasso, wenn der Vorgang nicht in den Buchhaltungsregistern erfasst wurde, mindestens Euro 1.000,00	Euro 500,00 bis Euro 20.000,00 oder 5% bis 10% des Tagesinkasso, wenn der Vorgang nicht in den Buchhaltungsregistern erfasst wurde, mindestens Euro 1.000,00
Falsche Absichtserklärung/Überschreitung des Schwellenwerts	100% bis 200%	70%
Nicht erfolgter Export innerhalb von 90 Tagen	50% bis 100%	50%
Nicht geleistete Zahlungen	30% (15% bei Verzögerungen bis zu 90 Tagen)	25% (12,5% bei Verzögerungen bis zu 90 Tagen)
Unrechtmäßige Steuerverrechnung	Nicht bestehende Guthaben: 100% bis 200%	Nicht bestehende Guthaben: 70% (Erhöhung von der Hälfte bis zum Doppelten bei betrügerischem Verhalten)



	Nicht zustehende Guthaben: 30%	Nicht zustehende Guthaben: 25%
Fehlende/untreue Finanzkommunikation	Euro 2.000,00 bis Euro 21.000,00	Euro 1.500,00 bis Euro 15.000,00
Fehlende Registrierung von Urkunden	120% bis 240%	120%
Verspätete Registrierung von maximal 30 Tagen	60% bis 120%, mindestens Euro 200,00	45%
Unzureichende Wertangabe	100% bis 200%	70%
Verheimlichung von Einnahmen	120% bis 240%	120%
Nicht abgegebene Erbschaftserklärung	120% bis 240%	120%
Verspätete Erbschaftserklärung (maximal 30 Tage)	60% bis 120% (wenn keine Steuer geschuldet ist, Euro 150,00 bis Euro 500,00)	45% (wenn keine Steuer geschuldet ist, Euro 150,00 bis Euro 500,00)
Untreue Erbschaftserklärung	100% bis 200%	80%
Nicht entrichtete Stempelsteuer	100% bis 500%	80%
Nicht entrichtete Gebühr für Gesellschaftsbücher	100% bis 200%	90%, mindestens Euro 100,00

Vorab-Konkordat – neues Rundschreiben der Einnahmenagentur

Kürzlich hat die Einnahmenagentur mit dem [Rundschreiben vom 17.9.2024, Nr. 18/E](#) die neue Regelung des Vorab-Vergleichs (ital. „*concordato preventivo biennale*“) behandelt (siehe hierzu auch unser [Rundschreiben 3/2024](#)) und eine Reihe von Fragen beantwortet. Insbesondere betreffen die Klarstellungen diesbezüglich folgende Themenbereiche im Zusammenhang mit dem Vorab-Vergleich:

- Ausübung mehrerer Tätigkeiten;
- Wechsel des Buchhaltungssystems (vom Kassa- zum Kompetenzprinzip und umgekehrt);
- Relevanz von außerordentlichen Komponenten (ital. „*componenti straordinari*“);
- Veräußerung eines Unternehmenszweigs;
- Annahme des Vorab-Vergleichs (Frist);
- Überschreiten der Umsatz-/Einkommengrenze bei pauschalbesteuerten Steuerzahlern (ital. „*forfettari*“);
- Nicht-Vorhandensein von Steuerschulden bei Unternehmen;
- Anwendung der sog. „*flat tax incrementale*“;
- Verrechnung von vorgetragenen oder aktuellen Verlusten.

Rückerstattungsantrag der im Ausland gezahlten MwSt. innerhalb 30.09.2024

Wenn ein in Italien ansässiger Steuerpflichtiger die MwSt. in einem anderen EU-Mitgliedstaat für dort erworbene oder eingeführte Waren und Dienstleistungen entrichtet hat, kann er unter bestimmten Bedingungen die **Rückerstattung der MwSt.** von diesem Mitgliedstaat verlangen. Die Rückerstattung erfolgt durch die Einreichung eines Antrags bei der Einnahmenagentur, über ein [spezielles elektronisches Portal](#). Der Rückerstattungsantrag muss für jeden Steuerzeitraum gesondert **bis zum 30.09. des Kalenderjahres nach dem Bezugszeitraum** eingereicht werden. Für das Jahr 2023 ist die Fälligkeit für die Einsendung des Antrags somit der **30.09.2024**.

Die Einnahmenagentur leitet den Antrag an den Mitgliedstaat weiter, außer in den Fällen, in denen der Antragsteller im Bezugszeitraum

- keine unternehmerische, künstlerische oder berufliche Tätigkeit ausgeübt hat;
- ausschließlich von der MwSt. befreite oder nicht der MwSt. unterliegende Tätigkeiten ausgeführt hat, die kein Recht auf Vorsteuerabzug begründen;



- das Minimalsystem („*regime dei contribuenti minimi*“) genutzt hat; der Ausschluss betrifft derzeit Personen, die das Pauschalssystem für Selbstständige („*regime forfettario/di vantaggio*“) anwenden;
- das Speziaisystem für landwirtschaftliche Erzeuger genutzt hat.

Wenn im anderen Land eine Betriebsstätte oder Niederlassung vorhanden ist, kann kein Antrag auf Vergütung gestellt werden und die MwSt. muss im jeweiligen Land abgerechnet werden. Im anderen Staat dürfen, mit Ausnahme von Transportleistungen und Umsätzen mit Umkehr der Steuerschuldnerschaft, keine Ausgangsumsätze durchgeführt worden sein.

Aufwertung Grundstücke und Beteiligungen innerhalb 30.11.2024

Das sog. „Omnibus“-Dekret (DL 9. August 2024, Nr. 113/2024), das am 10.08.2024 in Kraft getreten ist, hat die im Haushaltsgesetz 2024 festgelegten Fristen für die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen (siehe hierzu auch unser [Rundschreiben 1/2024](#)), sowie für die Richtigstellung der Lagerbestände abgeändert.

In Bezug auf die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen, welche am 01.01.2024 im Besitz waren, hat das Dekret die Frist für die Zahlung der ersten oder einzigen Rate der Ersatzsteuer von 16% **bis zum 30.11.2024 verlängert** (die ursprüngliche Fälligkeit war der 30. Juni). Die Frist für die Richtigstellung der Lagerbestände wurde auf den **30.09.2024** verschoben, wodurch Unternehmen nun mehr Zeit für die Zahlung der ersten der zwei fälligen Raten haben.

Zusätzlicher Superbonus-Beitrag für Personen mit niedrigem Einkommen

Für das Jahr 2024 wird ein nicht rückzahlbarer Superbonus-Beitrag eingeführt. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF) hat die Kriterien und Modalitäten für die Auszahlung des Zuschusses festgelegt, der für im Jahr 2024 getätigte Ausgaben für folgende Maßnahmen gewährt wird: Energieeffizienz, Sismabonus, Photovoltaik und Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Den Beitrag können **Privatpersonen** beantragen, welche keine unternehmerische, künstlerische oder berufliche Tätigkeit ausüben und zwischen dem **01.01.2024 und dem 31.10.2024** Ausgaben für Maßnahmen geleistet haben, welche vom Superbonus zu 70% gefördert werden. Konkret sind die Maßnahmen an folgenden Immobilieneinheiten gefördert:

- Immobilieneinheiten, die Teil eines Mehrfamilienhauses sind;
- Immobilieneinheiten, die zu Gebäuden mit zwei bis vier separat registrierten Einheiten gehören, auch wenn sie im Besitz eines einzigen Eigentümers oder von mehreren Personen in Miteigentum sind.

Um die Förderung beantragen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- das „Bezugseinkommen“ des Antragstellers darf **Euro 15.000,00 nicht überschreiten**.
- bis zum 31.12.2023 muss ein **Baufortschritt von 60%** erreicht worden sein.

Für weitere Informationen zu diesem Beitrag oder zu den anderen Themen in diesem Rundschreiben wenden Sie sich gerne an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen